

Das neue Radio- und Fernsehgesetz fördert die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Das am 1. April 2007 in Kraft getretene neue Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) trägt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bei. Das Gesetz verpflichtet die SRG und Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, einen angemessenen Anteil ihrer Sendungen in einer für hör- und sehbehinderte Empfänger/innen geeigneten Weise aufzubereiten.

In der neuen Radio- und Fernsehverordnung werden die Verpflichtungen der Fernsehveranstalter konkretisiert. Danach ist die SRG verpflichtet, in allen Amtssprachen schrittweise einen Drittel der Sendungen zu untertiteln, eine tägliche Informationssendung in Gebärdensprache aufzubereiten und monatlich mindestens zwei Filme in Audio-deskription auszustrahlen. Die Verordnung sieht ausserdem eine Zusammenarbeit der SRG und der Behindertenorganisationen bei der Umsetzung vor. Alle drei Jahre wird schliesslich überprüft, ob eine Erhöhung des Anteils an behindertengerecht aufbereiteten Sendungen möglich ist.

www.edi.admin.ch